RICHTLINIEN

zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Heidenrod

in der Fassung des 5. Nachtrages vom 02.01.2026

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Gemeinde Heidenrod fördert auf Antrag die im Gemeindegebiet ansässigen kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen, sowie die Vereine und Vereinigungen (nachstehend Vereine genannt) die sich der Heimat- und Brauchtums pflege widmen.

1.2 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushalts plan bereitgestellten Mittel.

1.3 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein rechtlicher Anspruch.

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind, dass die Vereine in Heidenrod ansässig sind und als förderungswürdig anerkannt werden und ihre Mitglieder überwiegend Heidenroder Bürger sind. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Förderungsmöglichkeiten

3.1. Vereine können auf Antrag für die Durchführung öffentliche, kulturelle Veranstaltungen in Heidenrod, insbesondere Konzerte und Theaterabende, in besonders zu begründenden Fällen einen Zuschuss erhalten.

3.2 Für die regelmäßige Beschäftigung von Übungsleitern bzw. Chorleitern wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe des bewilligten Kreiszuschusses gezahlt.

3.3 Zuschüsse zur Weiterführung der Vereinsarbeit.

4. Gewährung von Zuschüssen aus besonderem Anlass

4.1 Der Zuschuss der Gemeinde aus besonderem Anlass (z.B. Anschaffung von Instrumenten) kann bis zu 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, im Höchstfalle 1.500,00 € betragen.

4.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen von mehr als 2.500,00 € für

außergewöhnliche Investitionen oder Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert sind bis zum 01. September des Vorjahres beim Gemeindevorstand einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können.

4.3 Die Möglichkeiten der Zuschußgewährung von dritter Seite sind auszuschöpfen.

5. Jugendarbeit

5.1 Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen eine jährliche Beihilfe in Höhe von 5,00 € je jugendlichem Mitglied und Jahr gewährt. Berücksichtigt werden die Kinder und jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6. Auszahlung der Zuschüsse

6.1 Zuschüsse werden in der Regel als Geldleistung gewährt. Die Auszahlung erfolgt zu dem begründenden Anlass bzw. bei investiven Maßnahmen, gegebenen falls in Teilbeträgen im Verhältnis der Abwicklung.

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.